

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 8. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 8. Januar 2024)

zum Thema:

Verantwortungsvoll Mittelleinsparungen im Bereich Rettungsdienst vornehmen

und **Antwort** vom 19. Januar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Januar 2024)

Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Pätzold (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/17759
vom 8. Januar 2024
über Verantwortungsvoll Mitteleinsparungen im Bereich Rettungsdienst vornehmen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie hoch war die sogenannte Fehleinsatzquote im Jahr 2022 im Rettungsdienst des Landes Berlin (aufgeschlüsselt nach eingebundenen Hilfsorganisationen und Feuerwehr Berlin)? Wie definiert der Berliner Senat den Begriff „Fehleinsatz“ im Bereich der Rettungsdienste?

Zu 1.:

Der Berliner Senat definiert den Begriff „Fehleinsatz Rettungsdienst“ gemäß DIN 14011 (Begriffe im Feuerwehrwesen) und veröffentlicht diese Zahl in den Jahresberichten der Berliner Feuerwehr.

Im Jahr 2022 gab es bei 474.682 Einsätzen der Notfallrettung 29.907 Fehleinsätze. Dies entspricht einer Quote von 6,3 %.

2. Welche Erwägungen hat der Berliner Senat angestellt, um die zunehmende Einsatzzahl (inkl. sogenannter Bagatelleinsätze) wirksam zu begrenzen?

Zu 2.:

Der Senat hat in Zusammenarbeit mit der Berliner Feuerwehr umfangreiche Maßnahmen unternommen, die Einsatzzahlen zu senken. Dazu gehören insbesondere eine gemeinsam

mit der Kassenärztlichen Vereinigung durchgeführte Informationskampagne zur besseren Verbreitung der Telefonnummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes „116 117“, um unnötige Einsätze zu vermeiden.

Des Weiteren wurden im Jahr 2023 ca. 40.000 Einsätze von der Berliner Feuerwehr an die Kassenärztliche Vereinigung (KV) abgegeben.

Im Rahmen des regelmäßigen Controllings werden alle Einsätze und die zugrundeliegenden Notrufmeldungen analysiert, um eine bedarfsgerechte Disposition zu ermöglichen und diese stetig zu optimieren.

3. Wie hoch waren die Gesamtkosten im Rettungsdienst 2022, welche nicht durch die Krankenkassen oder sonstige Schuldner unmittelbar getragen wurden und damit aus dem Landeshaushalt gedeckt werden mussten?

Zu 3.:

Bei der Gebührenkalkulation fließen nahezu alle Kostenansätze im Rettungsdienst (inklusive kalkulatorischer Gebäudekosten, kalkulatorischer Pensionen, Kosten zur Aus- und Fortbildung) in die Kostenbetrachtung ein. Da laut Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Berlin-Brandenburg zur Ermittlung der Einzelgebühren als Divisor der Gesamtkosten im Rettungsdienst die Anzahl der Alarmierungen zu verwenden ist, werden die Fehleinsätze nicht durch die Gebühren finanziert.

4. Welche Lösung hat der Berliner Senat entwickelt, um die sogenannte Fehlfahrten-Problematik (OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 30.6.2016, Az. OVG 1 B 2/12; zuletzt auch VG Berlin, Urt. v. 29.6.2023, Az. VG 25 K 1/22), wirksam zu behandeln und eine Kostenverlagerung auf die Krankenkassen zu ermöglichen? Wann wird der entsprechende Lösungsansatz in die praktische Anwendung überführt?

Zu 4.:

Die durch das OVG Berlin-Brandenburg aufgezeigten gebührenrechtlichen Vorgaben wurden mit der 30. Verordnung zur Änderung der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung vom 29. Januar 2019 ausgeräumt, und das Urteil wurde umgesetzt.

5. Durch wen wurde das Land Berlin in den Verfahren und zur Bewertung der Auswirkungen der Verfahren

- OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 30.6.2016, Az. OVG 1 B 2/12
- VG Berlin, Urt. v. 29.6.2023, Az. VG 25 K 1/22

von externer Seite beraten und welches Resultat ergab sich aus gebührenrechtlicher Sicht?

Zu 5.:

Das Land Berlin wurde beim Verfahren OVG 1 B 2/12 durch einen externen Rechtsanwalt vertreten.

Seit dem Urteil wird die Gebührenordnung nach dem im Urteil beschriebenen Rechenweg erstellt. Durch das OVG Berlin-Brandenburg wurden nahezu alle Kostenansätze der Berliner Feuerwehr als gebührenrelevant anerkannt; als Divisor zur Ermittlung der Gebührenhöhe (Kosten durch Einsätze) wurde zu jedem Einsatzmittel die Anzahl der Alarmierungen entschieden.

6. Wie berücksichtigt der Berliner Senat die verwaltungsgerichtlichen Anforderungen, die sich aus dem Urteil des OVG Münster vom 8.11.2000, Az. 9 A 627/98, für den Leitstellenbereich ergeben?

Zu 6.:

Die Berliner Feuerwehr rechnet die Kosten der Einsatzlenkung gemäß Tarifstelle K1 der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung je Fahrzeugalarmierung ab.

Berlin, den 19. Januar 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport